Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH
Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding
registrierung@bps.at

REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-14.1.2-22-16577

1. NEUFASSUNG

Gemäß § 62 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] wird bestätigt, dass das Bauprodukt

Feuerschutzabschluss als Gewebeabschluss
Klassifikation E 30-C2, E 60-C2, E 90-C2, E 120-C2,
EW 30-C2, EW 60-C2,EW 90-C2

KGG Feuerschutzvorhangssystem TypTFF-H

KGG Feuerschutzvorhangsystem

des Herstellers

KGG Brandschutzsysteme GmbH

Max-Planck-Str. 2, 86757 Wallerstein, Deutschland

hergestellt im Werk

KGG Brandschutzsysteme GmbH, Max-Planck-Str. 2, 86757 Wallerstein, Deutschland

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA - Ausgabe 15. August 2015 in der Fassung der 1. Novelle - festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3852, Ausgabe 2014.11.15
Zusätzlich gilt: Anlage A, Punkt 14 und Punkt 14.1.2

entspricht.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS-Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GmbH, Petzoldstraße 45, A-4020 Linz
Nummer des Überwachungsvertrages: 62109002/01

Gemäß § 60 Abs. 2 Z. 3 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] gilt die Registrierungsbescheinigung bis

01.06.2027

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 59 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Einbauzeichen entsprechend § 64 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz 2013[1] zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt.
Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.
Die vorliegende Registrierungsbescheinigung ersetzt die Registrierungsbescheinigung R-14.1.2-22-16577 vom 02.06.2022

REGISTRIERUNGSSTELLE Oö. BODEN- U. BAUSTOFFPRÜFSTELLE GmbH

Für die Oö. Landesregierung

Leonding, 08.09.2022

Dipl.-Ing. Erwin Rockenschaub
Leiter der Registrierungsstelle

[1] LGBl. Nr. 35/2013 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 32/2018

Oö. Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH
Schirmerstraße 12, A-4060 Leonding
registrierung@bps.at

Anhang zu Registrierungsbescheinigung Nr. R-14.1.2-22-16577 1. NEUFASSUNG

1. Inhalte der ÜA-Plakette
 - ÜA-Zeichen gesetzeskonform
 - Nr.R-14.1.2-22-16577
 - BPS-OÖ
 - Hersteller
 - Typ KGG Feuerschutzvorhangsystem Typ TFF-H, Klassifikation altern. Seite 1
 - geprüft gem. ÖNORM B 3852

2. Die an Firma KGG Brandschutzsysteme GmbH vergebene R-Nummer basiert auf
 - Antrag der Firma KGG Brandschutzsysteme GmbH vom 01.06.2022
 - von Firma KGG Brandschutzsysteme GmbH beigebrachtem letztgültigen Klassifizierungsbericht, ausgestellt von IBS Linz
 - dem von Firma KGG Brandschutzsysteme GmbH vorgelegten Überwachungsvertrag 62109002/01 abgeschlossen mit IBS Linz
 - der von IBS Linz durchgeführten Güteüberwachung vom 12.10.2021

3. Firma KGG Brandschutzsysteme GmbH hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass der Einbau des raumabschließenden Elementes gemäß den der Beurteilung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen durchgeführt wird. Über diese erforderlichen Maßnahmen ist der jeweilige Montagebetrieb in Form einer Versetzungsanleitung verbindlich zu informieren (zB Montageanleitung). Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und aufzubewahren.

4. Das gegenständliche Zeugnis hat eine Laufzeit von 5 Jahren ab Ausstellungsdatum.
 Da es sich beim gegenständlichen Produkt um nicht kontinuierlich produziertes handelt, ist zu berücksichtigen, dass bis spätestens September 2023 eine Überwachung gemäß Überwachungsvertrag 62109002/01 durchzuführen ist.

5. Basisdokumente im Sinne dieses Zeugnisses sind Prüfzeugnisse und brandschutztechnische Beurteilungen, die von einer österreichischen dafür staatlich akkreditierten Prüfanstalt erstellt wurden, bzw. Prüfungen im Sinne des Sonderverfahrens.
 Sollten die unter Punkt 4 vorgegebenen Termine nicht eingehalten werden, so würde dies zum Erlöschen des gegenständlichen Zeugnisses führen.

6. Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung verliert bei Änderung der ihr zugrunde liegenden Regelwerke nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist ihre Gültigkeit und damit endet die Berechtigung zur Anbringung des Einbauzeichens.